

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4  
und § 41 SGB VIII;

Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)

RdErl. d. MS v. 15. 12. 2020 — 305.13-51436 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 24. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 800), zuletzt geändert durch  
RdErl. v. 29. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1625)  
— VORIS 21133 —

Die Anlage des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2021 folgende Fassung:

### „Anlage

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII	446,00 EUR	
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	120,00 EUR
Altersstaffelung:		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	7,20
4 Jahre	6 %	7,20
5 Jahre	7 %	8,40
6 Jahre	10 %	12,00
7 Jahre	11 %	13,20
8 Jahre	13 %	15,60
9 Jahre	15 %	18,00
10 Jahre	18 %	21,60
11 Jahre	22 %	26,40
12 Jahre	26 %	31,20
13 Jahre	31 %	37,20
14 Jahre	35 %	42,00
15 Jahre	44 %	52,80
16 Jahre	52 %	62,40
17 Jahre	65 %	78,00“.

An  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen  
Gemeinden  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 98

### Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG

Erl. d. MS v. 11. 1. 2021 — 203.22-38383/6 —

— VORIS 21141 —

Bezug: Erl. v. 10. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 359)  
— VORIS 21141 —

Gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG wird bekannt gemacht:  
Ab 1. 1. 2021 beträgt die Beratungspauschale gemäß § 7 Abs. 2  
Nds. AG SchKG je Beratung 60 EUR.

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft und mit  
Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit  
Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An die  
Ärztammer Niedersachsen  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 98

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Sicherstellung der sektorenübergreifenden Gesundheitsversorgung (RL Digitalisierung im Gesundheitswesen — DigGes)

Erl. d. MS v. 13. 1. 2021 — 407-41591-3 —

— VORIS 21069 —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBl. S. 120), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 110), Zuwendungen für Investitionen in die Digitalisierung aus Mitteln des Sondervermögens Digitalisierung.

1.2 Durch die Förderung von innovativen Projekten und Maßnahmen mit digitalen Werkzeugen soll eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Niedersachsen erreicht und allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben im eigenen häuslichen Umfeld ermöglicht werden. Dies betrifft Vorhaben oder strukturierte Prozesse zur Stärkung der gemeinsamen Verantwortung von Leistungserbringern und an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligter in einer definierten Region (z. B. innerhalb eines Landkreises oder in einem Versorgungsbezirk). Weitere Ziele sind, barrierefreie moderne digitale und telemedizinische Anwendungen zu fördern sowie erfolgreiche Digitalisierungsprojekte in Niedersachsen auszuweiten, mit der Absicht, diese in die Regelversorgung zu überführen.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt, soweit es sich um eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) handelt, gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1 Gefördert werden

##### 2.1.1 im Förderbereich Telemedizinische Projekte:

die digitale Unterstützung sektorenübergreifender Versorgungsprozesse und zur Optimierung der Gestaltung von Versorgungs- und Kommunikationsprozessen in den Bereichen Prävention, Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsförderung, Diagnose, Therapie, Rehabilitation, Nachsorge und Pflege. Dadurch sollen die Leistungserbringer bei der Durchführung ihrer Aufgaben nachhaltig und umfassend von barrierefreien modernen, digitalen Werkzeugen unterstützt werden, um eine patientenorientierte digitale Gesundheitsversorgung sicherzustellen;

##### 2.1.2 im Förderbereich Ambient Assisted Living:

Investitionen zum Einsatz von digitalen Assistenzsystemen, die eine gesellschaftliche Teilhabe sowie ein selbstbestimmtes Leben in einer selbstgenutzten Wohnung sowohl von älteren Menschen als auch von Menschen mit Unterstützungsbedarf ermöglichen.

#### 2.2 Gefördert werden im Rahmen von Nummer 2.1 projektbezogene Investitionsausgaben für

##### 2.2.1 Digitalisierungsmaßnahmen zur Vernetzung von mindestens zwei Zuwendungsempfängern,